Beitragsordnung Stahlball e. V.

§1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- 2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Ein anderer Termin kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§3 Beiträge

- 1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder beträgt mindestens 40,00 Euro oder 35,00 Euro mit dem Vermerk "Geringverdiener" und mit Lizenz mindestens 61,00 Euro oder 56,00 Euro mit dem Vermerk "Geringverdiener". Für Kinder und Jugendliche die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, jährlich 15,00 Euro.
- 2. Im Mitgliedsbeitrag sind die Pflichtabgaben für den Stadtsportbund Leipzig und den Pétanque Verband Ost, jeweils in der Höhe der festgelegten Sätze enthalten.
- 3. Die Beiträge beinhalten eine Mitgliedschaft im Stahlball e.V. für die Dauer eines Kalenderjahres.
- 4. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus im ersten Quartal des anlaufenden Geschäftsjahres durch Überweisung auf das Konto des Stahlball e.V. zu entrichten.
- 5. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni, erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- 6. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- 7. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- 8. Eine ruhende Mitgliedschaft gibt es nicht.

§4 Lizenzbestimmungen

1. Der Spieler oder die Spielerin kann eine Lizenz beim Landesfachverband beantragen. Die Kosten sind im Jahresbeitrag von 61,00 Euro und bei Minderjährigen von 15,00 Euro enthalten. Hierzu gelten die Bestimmungen des Landesfachverbandes.

§5 Fälligkeit / Zahlungsweise

- 1. Der Mitgliedsbeitrag wird bis spätestens 31. März, bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.
- 2. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Voraus für ein Kalenderjahr per Überweisung unter Angabe des Namens und des Beitragsjahres.
- 3. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.
- 4. Auf Antrag kann eine halbjährliche Zahlungsweise vereinbart werden. Dem Antrag muss stattgegeben werden, sofern es die Haushaltslage zulässt. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist..
- 5. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§6 Vereinsaustritt

1. Die Bestimmungen für den Vereinsaustritt regelt die Satzung unter § 5.